

1974	Ausgegeben zu Bonn am 12. Juli 1974	Nr. 71
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 74	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes 215-2, 215-9	1441
4. 7. 74	Zweite Verordnung zur Änderung der Eichgültigkeitsverordnung 7141-6-1-2	1443
4. 7. 74	Verordnung über die Pflichten der Besitzer von Meßgeräten 7141-6-1-1	1444
5. 7. 74	Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung 901-1-10	1445
5. 7. 74	Verordnung zur Änderung der Postscheckgebührenordnung 901-1-10-2	1447

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1448
--------------------------------------	------

*Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten
die zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1974 beigelegt.*

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes

Vom 10. Juli 1974

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893), geändert durch § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält die Fassung „Gesetz zur Errichtung des Bundesamtes für Zivilschutz“.
2. In den §§ 1 und 2 Abs. 1 erster Halbsatz, Absatz 2 und Absatz 4 werden die Worte „zivilen Bevölkerungsschutz“ jeweils ersetzt durch das Wort „Zivilschutz“.

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Dem Bundesamt für Zivilschutz werden ferner die dem Bundesminister des Innern zustehenden Befugnisse auf dem Gebiet der Erweiterung des Katastrophenschutzes, der Sicherstellung des Kulturgutes und der Arzneimittelbevorratung für Zivilschutzzwecke mit Ausnahme der Befugnisse aus § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes, Artikel 2 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 11. April 1967 (Bundesgesetzbl. II S. 1233), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 10. August 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 1025), und aus § 30 Satz 2 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung übertragen. Das Bundesamt für Zivilschutz kann zur Durchführung der allge-

meinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern zum Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes allgemeine Verwaltungsvorschriften ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen."

4. § 3 wird aufgehoben.

5. § 4 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 776) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 1 Satz 4 und Absatz 2 erster Halbsatz werden die Worte „zivilen Bevölkerungsschutz“ jeweils ersetzt durch das Wort „Zivilschutz“.

2. In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird zwischen den Worten „bilden“ und „und“ ein Komma eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Arbeitnehmern dürfen aus ihrer Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz und aus diesem Dienst keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen. Nehmen Arbeitnehmer während der Arbeitszeit an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen teil, so sind sie für die Dauer der Teilnahme unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts, das sie ohne die Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt. Versiche-

ungsverhältnisse in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung werden durch den Dienst im Katastrophenschutz nicht berührt. Privaten Arbeitgebern ist das weitergewährte Arbeitsentgelt einschließlich ihrer Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit bei einem Ausfall von mehr als zwei Stunden am Tag oder von mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen zu erstatten. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten, das sie Arbeitnehmern auf Grund der gesetzlichen Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst im Katastrophenschutz zurückzuführen ist. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmungen sind Angestellte und Arbeiter sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beamte und Richter entsprechend.“

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Helfern, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, Sozialhilfe sowie sonstige Unterstützungen oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten, sind die Leistungen weiterzugewähren, die sie ohne den Dienst im Katastrophenschutz erhalten hätten.“

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Erstattungsverfahren nach Absatz 2 Satz 4 und 5 zu regeln.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. Juli 1974

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Eichgültigkeitsverordnung**

Vom 4. Juli 1974

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 184 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Eichgültigkeitsverordnung vom 18. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 802), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Eichgültigkeitsverordnung vom 12. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1803), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Worte „und Gewichte“ gestrichen.
 - bb) An Buchstabe i wird folgender Buchstabe k angefügt:

„k) Meßanlagen mit Volumenzählern für Milch;“.
- b) Nach Nummer 2 Buchstabe a werden folgende Worte angefügt:

„mit Ausnahme der Fässer nach Nummer 7 Buchstabe g und Absatz 2 Nr. 12“.
- c) Nach Nummer 3 Buchstabe h wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) Meßwerkzeuge für Duftstoffe;“.
- d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e werden nach den Worten „Nummer 2 Buchstabe a“ ein Komma und die Worte „Nummer 7 Buchstabe g, Absatz 2 Nr. 12“ eingefügt.
 - bb) Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) Flüssigkeitsglasthermometer mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, der Thermometer für elektrische Feuchtebestimmer und der in Aräometer oder Pyknometer eingebauten Thermometer;“.
- e) Nummer 6 Buchstabe a wird gestrichen.
- f) Nach Nummer 7 Buchstabe f wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Behälter und Fässer, die ausschließlich der Lagerung dienen, soweit sie nicht zu den Gefäßen nach Absatz 2 Nr. 12 gehören;“.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. medizinische Flüssigkeitsglasthermometer, Thermometer für elektrische Feuchtebestimmer und in Aräometer oder Pyknometer eingebaute Thermometer;“.
- b) Nach Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 12 eingefügt:

„12. Lagergefäße, Haupt- und Zwischensammelgefäße nach dem Branntweinmonopolrecht.“

3. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

- „6. das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der Bauart dieses Meßgeräts oder Behältnisses einstweilen verboten wird.“

4. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Lagerbehältern“ durch die Worte „bei Behältern und Fässern nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe g“ ersetzt.

5. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Kennzeichnung bei der EWG-Ersteichung

(1) An Meßgeräten, die zur EWG-Ersteichung vorgelegt worden sind, wird das Jahr der Eichung durch die EWG-Jahresbezeichnung im EWG-Eichstempel gekennzeichnet.

(2) Werden Meßgeräte bei der EWG-Ersteichung in Stufen geeicht, sind die in der jeweiligen Stufe geprüften Teile mit dem EWG-Eichzeichen ohne die EWG-Jahresbezeichnung zu kennzeichnen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Verordnung
über die Pflichten der Besitzer von Meßgeräten**

Vom 4. Juli 1974

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben c und d des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 184 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Aufstellung und Benutzung der Meßgeräte

(1) Wer ein Meßgerät nach § 1 Abs. 1 des Eichgesetzes im geschäftlichen Verkehr oder ein Meßgerät nach § 2 Abs. 3, §§ 3 und 4 des Eichgesetzes verwendet oder bereithält, muß

1. die Anforderungen an die Benutzung des Meßgeräts einhalten, die bei der Zulassung der Bauart oder der Art des Meßgeräts festgelegt worden sind,
2. den Hauptstempel des Meßgeräts und, soweit vorhanden, eine zusätzliche Angabe „Geeicht bis ...“ entfernen oder entwerten, sobald die Gültigkeit der Eichung nach § 3 der Eichgültigkeitsverordnung vorzeitig erloschen ist.

(2) Wer ein Meßgerät nach § 1 Abs. 1 des Eichgesetzes im geschäftlichen Verkehr verwendet oder bereithält, muß in offenen Verkaufsstellen das Meßgerät so aufstellen und benutzen, daß der Käufer den Meßvorgang beobachten kann.

§ 2

Pflichten bei der Eichung

(1) Die Meßgeräte sind für die Eichung zu reinigen und ordnungsgemäß herzurichten. Meßgeräte, die nicht am Gebrauchsort geeicht werden, sind bei der zuständigen Behörde oder an einem von ihr angegebenen Prüfungsort zur Eichung vorzuführen und nach der Eichung dort wieder abzuholen.

(2) Meßgeräte, die am Gebrauchsort geeicht werden, müssen so hergerichtet sein, daß sie ungehindert und gefahrlos zugänglich sind, soweit es Prüfung und Stempelung erfordern. Für ihre Eichung hat der Antragsteller Arbeitshilfe und Arbeitsräume in erforderlichem Umfang für die Dauer der Amtshandlung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß der Antragsteller den Transport der Prüfmittel veranlaßt oder besondere Prüfmittel bereitstellt, soweit dies erforderlich ist.

(4) Wird die Eichung eines Meßgeräts beantragt, für das eine EWG-Bauartzulassung erteilt worden ist, kann die zuständige Behörde vom Antragsteller die Vorlage einer Ausfertigung des Zulassungsscheins verlangen.

(5) Für die Eichung von Meßgeräten in Stufen und für die besondere Prüfung der meßtechnischen Eigenschaften geeichter Meßgeräte (Befundprüfung) gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 12 des Eichgesetzes handelt, wer

1. einer Vorschrift des § 1 Abs. 1 über die Anforderungen an die Benutzung von Meßgeräten oder über die Entfernung oder die Entwertung des Hauptstempels oder einer zusätzlichen Angabe oder
2. der Vorschrift des § 1 Abs. 2 über die Aufstellung oder Benutzung von Meßgeräten zuwiderhandelt.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Pflichten der Besitzer von Meßgeräten vom 18. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 794) außer Kraft.

Bonn, den 4. Juli 1974

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Verordnung zur Änderung der Postscheckordnung

Vom 5. Juli 1974

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird verordnet:

Artikel 1

Die Postscheckordnung vom 1. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2159), geändert durch die Postscheckgebührenordnung vom 26. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 419), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Postscheckkonten werden bei den Postscheckkämtern geführt. Für die Kontoführung wird eine Gebühr erhoben; ausgenommen sind hiervon:

1. Postscheckkonten von Kreditinstituten, über die netzüberschreitender Zahlungsverkehr abgewickelt wird,
2. Postscheckkonten von öffentlichen Kassen des Bundes, der Länder und der Gemeinden.“

2. In § 12

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Aufträge des Postscheckteilnehmers zu Lasten seines Postscheckkontos werden ausgeführt, wenn das verfügbare Guthaben ausreicht. Das Postscheckamt kann auch Aufträge ausführen, wenn das Postscheckkonto dadurch bis zu einem bestimmten Betrag überzogen wird. Der Postscheckteilnehmer ist bei einer Überziehung verpflichtet, das Konto unverzüglich auszugleichen. Für die Überziehung erhebt das Postscheckamt Zinsen.“,

b) wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Postscheckamt kann eingesandte Aufträge, für die das Guthaben nicht ausreicht, als deckungslos zurücksenden. Für deckungslose Postüberweisungen und Postschecks werden Gebühren erhoben.“,

c) werden die bisherigen Absätze 2 und 3 Absätze 3 und 4.

3. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Postscheck und Zahlungsanweisung

(1) Der Postscheckteilnehmer kann das Postscheckamt mit Postscheck beauftragen, einen Betrag von seinem Postscheckkonto abzubuchen und auszuzahlen.

(2) Ein Postscheck, der an den Inhaber zahlbar gestellt ist, kann beim Postscheckamt, bei einem Postamt oder einer Poststelle zur Auszahlung vorgelegt werden. Die Auszahlung kann betrags- und stückzahlmäßig beschränkt und von der Vorlage einer besonderen Ausweiskarte abhängig gemacht werden. Der im Vordruck eines Postschecks enthaltene Zusatz „oder Überbringer“ darf nicht gestrichen werden. Eine Streichung dieses Zusatzes gilt als nicht erfolgt.

(3) Ist in einem Postscheck ohne den eingedruckten Zusatz „oder Überbringer“ ein Zahlungsempfänger genannt, so weist das Postscheckamt das Zustellpostamt an, den vom Konto abgebuchten Betrag an den Empfänger auszuzahlen (Zahlungsanweisung). Für die Zahlungsanweisung wird eine Gebühr erhoben. Für die Behandlung der Zahlungsanweisung beim Zustellpostamt gelten die Bestimmungen der Postordnung für Postanweisungen sinngemäß. Die Empfangsberechtigung für Zahlungsanweisungen richtet sich nach den Vorschriften der Postordnung für Sendungen mit Wertangabe.

(4) Einen vom Postscheckteilnehmer in Zahlung gegebenen Postscheck ohne den eingedruckten Zusatz „oder Überbringer“ hat der Zahlungsempfänger im Falle der Einsendung an das Postscheckamt als von ihm eingesandt zu kennzeichnen.

(5) Das Postscheckamt kann einem Postscheckteilnehmer mit umfangreichem Zahlungsverkehr widerruflich genehmigen, an Stelle von Zahlungsanweisungen (Absatz 3) Zahlungsanweisungen zur Verrechnung bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in Auftrag zu geben. Die Zahlungsanweisung zur Verrechnung wird vom Postscheckamt nach der Lastschrift als gewöhnlicher Brief an den Zahlungsempfänger versandt. Die Zahlungsanweisung zur Verrechnung kann dem Postscheckamt wie ein an den Inhaber zahlbar gestellter Verrechnungsscheck innerhalb der Gültigkeitsfrist zur Gutschrift vorgelegt werden. Ist der in der Zahlungsanweisung zur Verrechnung genannte Zahlungsempfänger eine natürliche Person, so kann er, sein Ehegatte oder ein vom Zahlungsempfänger Beauftragter die Zahlungsanweisung zur Verrechnung innerhalb der Gültigkeitsfrist bei einem Postscheckamt, einem Postamt oder einer Poststelle zur Auszahlung vorlegen. Die Auszahlung kann betragsmäßig beschränkt werden. Für die Zahlungsanweisung zur Verrechnung und für die Auszahlung werden Gebühren erhoben.“

4. In § 18

- a) wird hinter dem Wort „Postschecks“ das Wort „(Zahlungsanweisungen)“ eingefügt,
- b) wird folgender Satz 2 angefügt:
„Zahlungsanweisungen zur Verrechnung müssen zu Sammelaufträgen zusammengefaßt werden.“

5. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Einziehung von Schecks

Das Postscheckamt zieht auf Verlangen des Postscheckteilnehmers auf ein Kreditinstitut oder ein Postscheckamt gezogene Verrechnungsschecks ein. Die Beträge können dem Postscheckkonto des Einreichers unter dem Vorbehalt des Eingangs gutgeschrieben werden.“

6. In § 23 wird in Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für den Widerruf von Zahlungsanweisungen zur Verrechnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 1 Nr. 3 und 5 bereits am 1. September 1974 in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1974

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Gscheidle

**Verordnung
zur Änderung der Postscheckgebührenordnung**

Vom 5. Juli 1974

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Postscheckgebührenordnung vom 26. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 419) wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 1 (Übersicht der Postscheckgebühren) wird hinter der laufenden Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a	Zahlungsanweisung zur Verrechnung	
	a) Grundgebühr	1,—
	b) für jede Barauszahlung	
	bis 200 DM	1,50
	über 200 DM bis 500 DM	2,—
	über 500 DM	3,—“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Bonn, den 5. Juli 1974

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Gscheidle

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
28. 6. 74 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in den Bezirken der Arbeitsämter Aachen, Bad Kreuznach, Bergisch Gladbach, Bochum, Celle, Emden, Hameln, Kaiserslautern, Krefeld, Marburg, Montabaur, Oldenburg, Paderborn, Siegen, Wetzlar und im Bezirk der Nebenstelle Hechingen des Arbeitsamtes Balingen (Verordnung zu § 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes)	121 5. 7. 74	1. 5. 74
2. 7. 74 Verordnung TSF Nr. 5/74 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	122 6. 7. 74	1. 8. 74
5. 7. 74 Verordnung TSN Nr. 3/74 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT)	125 11. 7. 74	1. 8. 74

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,45 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.